

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Kreistages am 27.07.2015
- ▼ Sondersitzung des Kreistages am 30.07.2015
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Landratsamt Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schlossbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“
- ▼ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching;
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung der Kreis-sparkasse München Starnberg Ebersberg
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2015

**◆ Sitzung des Kreistages am 27.07.2015**

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 27.07.2015 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

**Bürgeranfragen**

**– Tagesordnung:–**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats von Kreisrätin Sigrid Friedl-Lausenmeyer; Nachrückerin der Listennachfolgerin [REDACTED]
2. Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds
3. Neubesetzung von Gremien; Vorschläge der FDP-Fraktion
4. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet am Schmalzhof“ und der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pöcking
5. Investitionskostenförderung für die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Starnberg
6. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

**◆ Sondersitzung des Kreistages am 30.07.2015**

Die Sondersitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 30.07.2015 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

**Bürgeranfragen**

**– Tagesordnung:–**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Angelegenheiten des AWISTA: Beschluss über die Neufassung des Abfallwirtschaftskonzepts 2030 für den Landkreis Starnberg
2. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

**◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge; EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Landratsamt Starnberg**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 17.07.2015 über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu/>) auf elektronischem Weg folgende Arbeiten zur EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren bekannt gemacht wurden:

**Elektrotechnische Sanierung und Sanierung der Informations- und Kommunikationstechnik, Sanierung Brandschutz Metallbauarbeiten (LRA\_EU\_44)**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 17.07.2015 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E61791216>.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schlossbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**

Der Bauausschuss hat am 18.06.2015 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan sollen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Begrenzung der zulässigen Wandhöhen
  - auf den Grundstücken Fl.Nrn. 148, 148/1 und 146/1 auf maximal 613,50 m ü. NN
  - auf dem Grundstück Fl.Nr. 146 auf 611,50 m ü. NN
  - auf allen Grundstücken Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Wandhöhe um 2 m auf einer Länge von maximal 5 m
- Begrenzung der zulässigen Dachform auf Satteldächer, deren First parallel zum Vogelanger verläuft

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abgesehen wird.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 15. Juli 2015

**Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin**

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8197 Gemarkung Starnberg



**Bekanntmachungen der Gemeinde Berg**

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

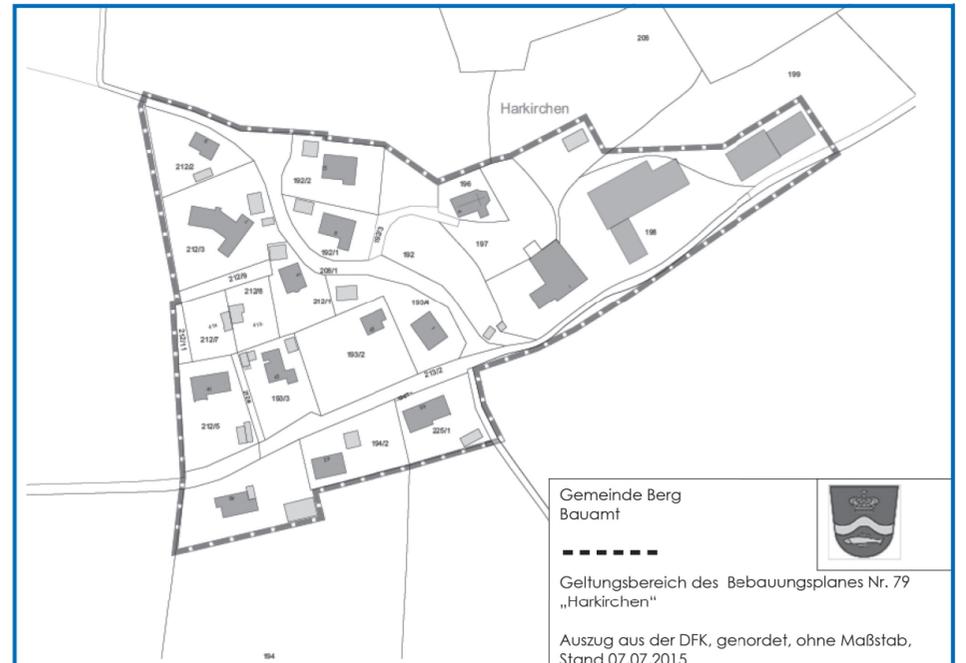
**◆ Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke, Gemarkung Kempfenhausen, Fl.Nrn.: 198, 197, 196, 192, 192/3, 192/2, 192/1, 212/2, 212/3, 212/9, 212/7, 212/8, 212/1, 212/5, 212/4, 193/3, 193/2, 193/4, 194/2, 225/1, 213/2, 208/1 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn.: 199, 236/0, 206, 207/0, 194, 231/0 und ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes soll unter Anwendung des Beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, durchgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 „Harkirchen“



Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Plan ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 31.07.2015 zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg).

Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden eingesehen werden.

Berg, 15.07.2015

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

**◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ gelegenen Grundstücke beschlossen.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, Gemarkung Kempfenhausen, Fl.Nrn.: 198, 197, 196, 192, 192/3, 192/2, 192/1, 212/2, 212/3, 212/9, 212/7, 212/8, 212/1, 212/5, 212/4, 193/3, 193/2, 193/4, 194/2, 225/1, 213/2, 208/1 sowie Teilflächen aus den Fl.Nrn.: 199, 236/0, 206, 207/0, 194 und 231/0.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Plan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

## Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 15.07.2015

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 15.06.2015 die Einleitung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9 jeweils Gemarkung Gilching beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Entwurfsplanung in der Fassung vom 15.06.2015 inhaltlich gebilligt. Der Entwurf des o.g. Bebauungsplan (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

**30. Juli bis einschließlich 31. August 2015**

während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,  
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**

öffentlich aus.

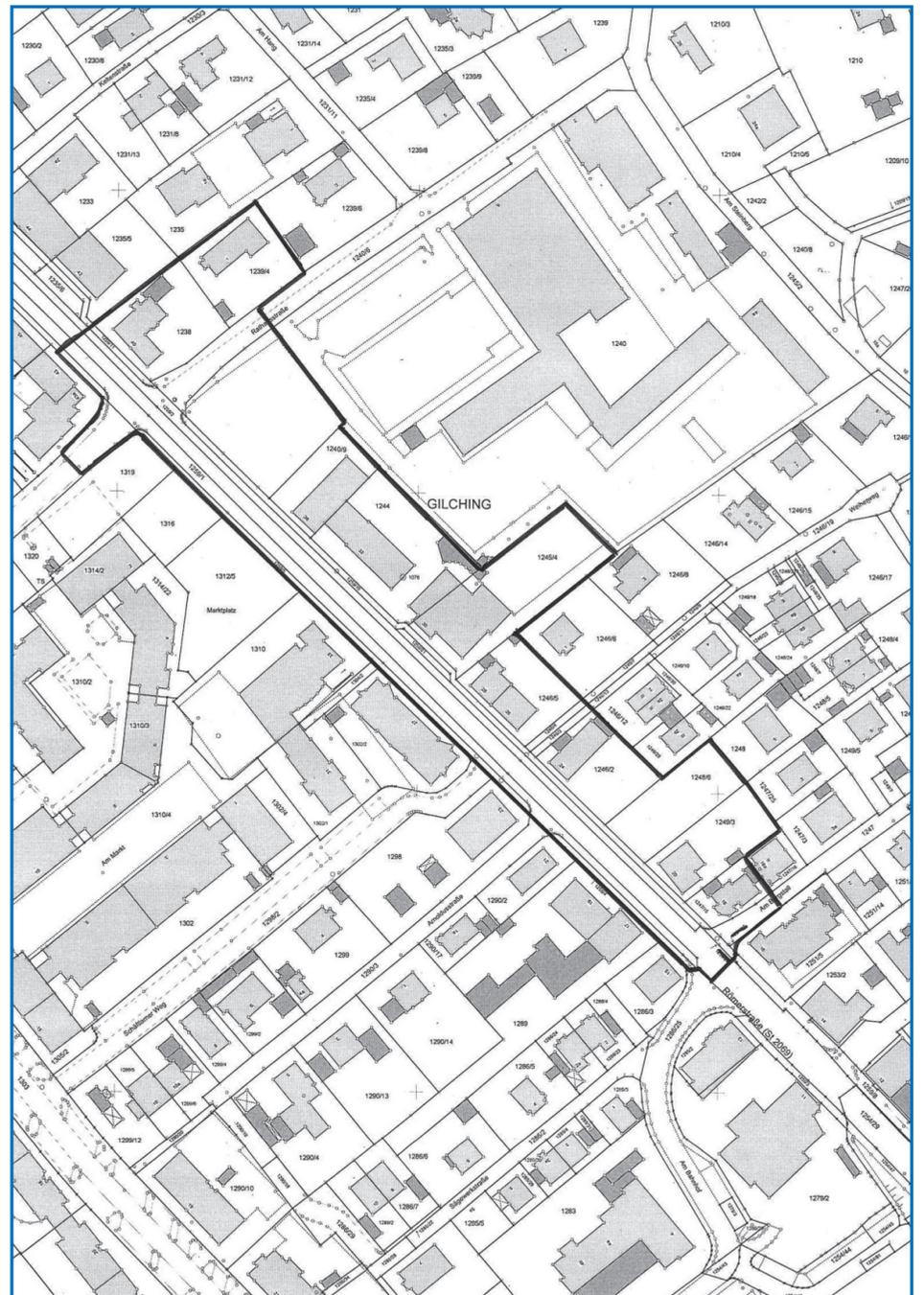
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Begründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Umgriff ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 15.07.2015

**Gemeinde Gilching – Martin Fink, 2. Bürgermeister**

Geltungsbereich des Bebauungsplan „Ortsmitte“ der Gemeinde Gilching (ohne Maßstab)



## Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

### ◆ Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg vom 30. Juni 2015 wurde im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 22/403 vom 10. Juli 2015 veröffentlicht ([www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)). Die geänderte Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg kann in allen Geschäftsstellen der Kreissparkasse eingesehen werden.

## Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

### ◆ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**  
Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 979.840,00 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 126.084,40 festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 619.638,50 festgesetzt. Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226,- festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

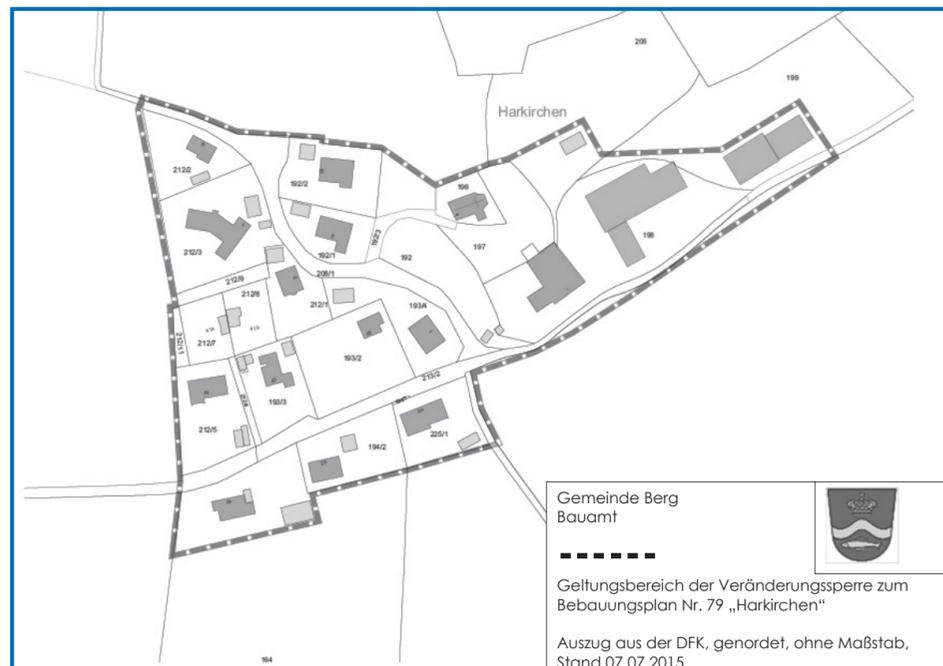
Starnberg, 23.06.2015

**TOURISMUSVERBAND  
STARNBERGER FÜNF-SEEN-LAND**

**Bernhard Sontheim, Verbandsvorsitzender**

*Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.*

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“



Gemeinde Berg  
Bauamt

-----  
Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“

Auszug aus der DFK, genodet, ohne Maßstab,  
Stand 07.07.2015